

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.

Bd. 11, 1862, S. 431 - 434

Handelsrechtliche Präjudizien

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

somit auch insofern zu vernichten, als es den Verklagten zu einer Zahlung ohne Bestimmung des Zahlungsorts M. verurtheilt.

In der Hauptsache war das erste Erkenntniß, nachdem der Beklagte sein Accept recognoscirt hat, mit den sich aus dem Vorstehenden rücksichtlich der Zinsen und des Zahlungsortes ergebenden Maßgaben zu bestätigen. B.

Handelsrechtliche Präjudizien.

48.

1. Wenn Jemand außerhalb des Orts seiner Handelsniederlassung noch andere Geschäfte, welche nicht Handelsgeschäfte sind, betreibt, so ist dieß nicht als eine Zweigniederlassung im Sinne des Art. 21. des Allg. D. H.=G.=B. zu betrachten. (Verordnung des K. S. Justizministeriums vom 21. Febr. 1862.)

Gründe: Nach Art. 19. des Handelsgesetzbuchs ist jeder Kaufmann verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte (beziehentlich Gerichte Art. 3. des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit §. 12. des Ausführungsgesetzes) zu Eintragung in das Handelsregister anzumelden, in dessen Bezirke seine Handelsniederlassung sich befindet. Hieraus ergiebt sich zunächst, daß auf den persönlichen Wohnsitz des Inhabers oder der mehreren Inhaber einer Handelsniederlassung (Art. 111. des H.=G.=B.) etwas nicht ankommt und ebensowenig der etwaige Grundbesitz eines Kaufmanns oder einer Handelsgesellschaft über den Ort, wo die Firma entstanden ist, entscheidet. Unter Zweigniederlassungen, deren Art. 21. des Handelsgesetzbuchs gedenkt, können nur Zweighandelsniederlassungen verstanden werden. Es wird also dadurch, daß Jemand außerhalb des Ortes seiner Handelsniederlassung noch andere Geschäfte, die nicht Handelsgeschäfte sind, betreibt, die Verbindlichkeit zu einer doppelten Anmeldung (Art. 21. des H.=G.=B.) nicht begründet.

2. Der Betrieb einer Fabrik wird nur dadurch zum Handelsgeschäfte, daß der Fabrikant Waaren oder andere bewegliche Sachen zur Bearbeitung oder Verarbeitung in seiner Fabrik einkauft oder anderweitig anschafft, oder gewerbmäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Stoffe für Andere übernimmt. (Dieselbe Verordnung.)

Gründe: Der Betrieb einer Fabrik ist an sich kein Handelsgeschäft. Der Fabrikant wird nach Art. 4. in Verbindung mit Art. 271. unter Nr. 1. und Art. 272. unter Nr. 1. des Handelsgesetzbuchs, nur dadurch zum Kaufmann, daß er Waaren oder andere bewegliche Sachen zur Bearbeitung oder Verarbeitung in seiner Fabrik einkauft oder anderweitig anschafft, oder gewerbmäßig die Bearbeitung oder Verarbeitung beweglicher Sachen für Andere übernimmt. Diese Ge-

schäfte sind es, welche seinem Geschäftsbetriebe den Character eines kaufmännischen verleihen und der Ort seiner Handelsniederlassung ist daher derjenige, wo er diese Geschäfte betreibt und die zu deren Betriebe erforderliche bleibende Einrichtung hat.

3. Wenn die Firma den Familiennamen mit den Anfangsbuchstaben der Vornamen des Geschäftsinhabers enthält, so ist die Firma ganz so wie sie lautet in die erste Rubrik und der Geschäftsinhaber mit vollem Vor- und Zunamen in die zweite Rubrik des Handelsregisters einzutragen. Auch steht der Fall, wenn aus der Angabe der Anfangsbuchstaben der Vornamen eine Verwechselung zu besorgen ist, dem im Art. 20. des H.=G.=B. erwähnten gleich. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 5. Febr. 1862.)

4. Bei der Frage, ob gewöhnliche Dorfkrämer zu den Art. 10. des H.=G.=B. genannten Handelsleuten von geringerem Geschäftsbetriebe zu rechnen seien, ist im Auge zu behalten, daß sowohl Art. 15 f. und 28 f. als auch Art. 14. der Ausführungsverordnung solche Handeltreibende voraussetzt, welche den Bestimmungen über das Firmenwesen und die Handelsbücher Genüge zu leisten im Stande sind und es daher im eigenen Interesse der betreffenden Personen liegen kann, daß der Begriff der „Handelsleute von geringerem Gewerbebetriebe“ im Gegensatze „zu den Kaufleuten im eigentlichen Sinne des Wortes“ nicht allzu eng aufgefaßt wird. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 26. Febr. 1862.)

5. Der Firma ist die Bezeichnung des Geschäfts nicht beizufügen, weil sonst jede Aenderung desselben einen neuen Eintrag erfordern würde. (Verordn. des K. S. Justizministeriums v. 26. Febr. 1862.)

6. Steinbruch- und Kalkwerksbesitzer als solche sind nicht in das Handelsregister einzutragen. (Verordnung des K. S. Appellationsgerichts zu Leipzig v. 4. März 1862.)

Gründe: Nach Art. 4. des Allg. D. H.=G.=B. sind nur diejenigen anzusehen, welche gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreiben. Die Veräußerung selbsterzeugter Producte gehört aber nicht dahin, wie denn auch Art. 272. Nr. 1. nur des Falles gedenkt, wenn Jemand das ihm von einem Andern zu diesem Behufe übergebene Material bearbeitet oder verarbeitet. (Vgl. auch Prot. der Münch. Conferenz, Thl. 2. S. 530, 531. Anlage Nr. 2. Thl. 3. S. 1291 f. in Verbindung mit 1264. Art. 234. Nr. 1.)

In gleicher Weise hat sich das K. S. Justizministerium in einer Verordnung vom 24. März 1862 ausgesprochen.

7. Bergverwalter und Cassirer eines Steinkohlenbauvereins als solche sind nicht in das Handelsregister einzutragen. (Verordnung des Justizministeriums v. 17. März 1862.)

Gründe: In das Handelsregister können nur solche Personen als Vertreter eingetragen werden, deren Befugnisse durch das Han-

delsgesetzbuch selbst genau vorgezeichnet und begrenzt sind. Dieß ist aber nur bei Procuristen, den Vorstehern einer Actiengesellschaft und den Liquidatoren der Fall und es sind daher nur diese Arten von Vertretern in §. 14. der Ausführungsverordnung vom 30. Dec. 1861 als solche, die in die dritte Rubrik einzutragen, genannt.

8. Braugenossenschaften sind in das Handelsregister einzutragen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen des Art. 5. Abs. 2. des H.=G.=B. vorhanden sind. (Verordn. des K. S. Justizministeriums vom 19. März 1862.)

Gründe: Dergleichen Genossenschaften bilden eine Genossenschaft eigenthümlicher Art, die eher mit einer Actiengesellschaft, als mit einer offenen Handelsgesellschaft Aehnlichkeit hat und diese Eigenthümlichkeit geht auch dadurch nicht verloren, daß die Genossenschaft, als solche, gewerbmäßig Handelsgeschäfte betreibt. Das Handelsgesetzbuch hat aber solcher Genossenschaften nicht ausdrücklich gedacht; sie können daher, namentlich in Beziehung auf ihre formellen Rechte und Pflichten, nur nach Analogie des Handelsgesetzbuchs und zwar zunächst nach Analogie der Actiengesellschaft und anderer Handel treibenden juristischen Personen (Art. 5. Abs. 2. des H.=G.=B.) beurtheilt werden. Unter diesen Umständen scheint es unbedenklich, daß in die erste Rubrik des Handelsregisters die Braucommun mit ihrem Collectivnamen und zwar in der Weise, wie sie bei dem Abschlusse ihrer Handelsgeschäfte zeichnet, in die zweite Rubrik aber als Inhaber die jedesmaligen Besitzer der Grundstücke, auf welchen das Brauurban haftet, in derselben Weise, wie dieß im Grund- und Hypothekenbuche geschehen ist, eingetragen werden. Dagegen wird die dritte Rubrik offen bleiben müssen, so lange die Braucommun nicht einen Procuristen bestellt. Denn die Mitglieder des Ausschusses derselben können an und für sich nur als Handlungsbevollmächtigte im Sinne des Art. 47. des Handelsgesetzbuchs angesehen werden. Nur dann würden die Ausschusmitglieder als Vertreter in die dritte Rubrik einzutragen sein, wenn die Braucommun Behufs der Betreibung ihrer Handelsgeschäfte zu einer wirklichen Actiengesellschaft zusammengetreten wäre.

9. Kaufmännische Concurse gehören nicht vor die Handelsgerichte, weil der Kaufmann mit der Eröffnung des Concurses aufhört Kaufmann zu sein, die Firma dadurch erlischt und selbst im Falle der Liquidation eines Compagniegeschäftes nur mit dem Zusatze „in Liquidation“ fortgeführt werden kann, auch jede Handelsgesellschaft mit der Eröffnung des Concurses zu deren Vermögen und die offene sogar mit der Eröffnung des Concurses zu dem Vermögen eines Gesellschafters erlöscht. Vergl. Art. 25. 123. Nr. 1. u. 3. 170, 200, 242. Nr. 4. des Handelsgesetzbuchs. (Verordn. des K. S. Justizministeriums v. 24. März 1862.)

10. Handelsgesellschaftern ist es nicht gestattet, die Firma auf verschiedene Weise, sei es auch nur durch eine von dem andern Gesellschafter nicht angewendete Abkürzung, zu zeichnen. (Verordnung des K. S. Justizministeriums vom 29. März 1862.)
 11. Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften sind in das Handelsregister einzutragen, wenn der inländische Geschäftsbetrieb der Anstalt überhaupt den Character einer Zweigniederlassung hat. (Verordn. des K. S. Justizministeriums v. 24. März 1862.)
 12. Apotheken sind in das Handelsregister einzutragen und zwar in der Weise, daß in die erste Rubrik nach Art. 16. Abs. 2. des Handelsgesetzbuches der Name des Inhabers, nach Befinden mit einem zur nähern Bezeichnung des Geschäfts dienenden Zusätze, einzutragen ist.
 13. Wenn sich die Hauptniederlassung in einem Staate befindet, in welchem das Handelsgesetzbuch keine Geltung hat, so ist der Vorschrift in Art. 21. Abs. 3. des Handelsgesetzbuchs zu genügen, daß statt des Eintrags der Hauptniederlassung das rechtliche Bestehen derselben auf andere Weise, z. B. durch Nachweis der landesherrlichen Bestätigung einer Bank, constatirt wird. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 4. April 1862.)
 14. Die Eröffnung des Concurseß zu dem Vermögen einer Handlungsfirma ist nicht in das Handelsregister einzutragen. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 4. April 1862.)
 15. Die Inhaber einer Gesellschaftsfirma dürfen nicht in die dritte Rubrik (Vertreter) eingetragen werden. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 8. Mai 1862.)
 16. Die Verlegung der Handelsniederlassung eines Einzelkaufmanns in einen andern Ort desselben gerichtsamtlichen Bezirks ist nicht in das Handelsregister einzutragen. (Verordnung des K. S. Justizministeriums v. 8. Mai 1862.)
-